

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021005/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 02.02.2021 TOP: 2.11
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021005/1
	Az.:	erstellt am: 18.01.2021

Betreff

Kitabeiträge Januar 2021

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.02.2021: Stadtrat	02.02.2021	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		25.01.2021

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Erhebung der Elternbeiträge im Monat Januar für alle Kinder, die nicht in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege betreut werden, auszusetzen.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Erstattung der Einnahmeverluste für Beitragsausfälle im Januar 2021 wegen nicht erhobener Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz (Anlage 1) vom 12.01.2021 wird folgende Empfehlung abgegeben:

Die Landesregierung empfiehlt den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die Erhebung der Elternbeiträge Monat Januar 2021 für alle Kinder, die nicht in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege betreut werden, auszusetzen.

Das Land Sachsen-Anhalt sowie die Kommunalen Spitzenverbände werden nach der Wiedereröffnung der Einrichtungen unter Einbeziehung der Träger über das weitere Vorgehen und etwaige Hilfen in „kommunalfreundlicher Weise“ entscheiden. Das Ministerium sichert diesbezüglich zu, dass es kommunalaufsichtliche Maßnahmen geben wird, so dass den Kommunen ein ausreichender Liquiditätskreditrahmen zur Sicherstellung der hierfür erforderlichen Liquidität zur Verfügung steht.

Das Land Sachsen-Anhalt erstattet den Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Einnahmeverluste, die sie dadurch erlitten haben, dass sie auf Grund der vom Land getroffenen Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Sachsen-Anhalt von Eltern keine Beiträge nach §13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz erhoben haben, deren Kinder im Monat Januar 2021 nicht in einer Einrichtung oder Tagespflegestelle betreut wurden. Alle Eltern, die im Monat Januar 2021 die Betreuung in Anspruch genommen haben, müssen die Elternbeiträge selbst zahlen.

Im § 2 des Erlasses wird das Verfahren geregelt, wie und in welchem zeitlichen Rahmen die Gemeinden ihre Einnahmeausfälle geltend machen müssen. Bis September 2021 wird durch das Land die Erstattung in einer Summe ausbezahlt.